

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Zweiter Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) für den Zeitraum von August 2012 bis Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Berichtspflicht der Landesregierung	3
II. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz 2010	3
A. Kooperationsvereinbarung „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“ zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Justizministerium	4
B. Arbeit mit der Fachöffentlichkeit	4
C. Anträge im Zeitraum von August 2012 bis Dezember 2014	5
I. Anträge des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“	5
II. Anträge anderer kommunaler Körperschaften und kommunaler Verbände	5
III. Veröffentlichung der Standarderprobungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern	6
D. Ausblick	6
I. Ende der Befristung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes	6
II. Abschließender Bericht	6
Anlage	7

I. Berichtspflicht der Landesregierung

1. Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach § 4 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (GVOBl. M-V 2010, S. 615) alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten (31.12.2015) über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellung gemäß § 1 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes.

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz ist am 13. November 2010 in Kraft getreten. Der erste Bericht der Landesregierung¹ lag dem Landtag fristgerecht im Jahr 2012 vor.

Nunmehr hat die Landesregierung dem Landtag den zweiten Bericht vorzulegen. Der Bericht schließt zeitlich nahtlos an den ersten Bericht an und umfasst den Zeitraum von August 2012 bis Dezember 2014. Damit konnten die Anträge aus dem bis Ende 2014 befristeten Modellprojekt „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“ in den Bericht mit einfließen.

Mit diesem Sachstandsbericht kommt die Landesregierung ihrer Berichtspflicht nach.

2. Eine abschließende Evaluation des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes wird dann mit dem vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes dem Landtag vorzulegenden Endbericht erfolgen. Dieser abschließende Bericht wird im Frühjahr 2015 vorgelegt, frühzeitig genug für eine Bewertungsentscheidung über eine mögliche Verlängerung des Erprobungsgesetzes durch den Landtag.

II. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz 2010

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) für die Kommunen den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen von landesrechtlichen Standards geschaffen. Das Gesetz hat zwei Zielstellungen:

Ziel ist es zum einen, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Vorschriften zugelassen, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Aufgaben auch unbürokratischer, effektiver und kostengünstiger erledigt werden können (Vergleiche § 1 Absatz 1 KommStEG M-V).

Zum anderen wurde vor dem Hintergrund der veränderten demografischen Rahmenbedingungen, denen sich insbesondere die Kommunen bei ihren Aufgaben zur Erfüllung der Daseinsvorsorge stellen müssen, mit dem Gesetz die Möglichkeit geschaffen, flexibel auf diese Herausforderung reagieren zu können.²

Das Standarderprobungsgesetz hat bisher keine Gesetzesänderungen erfahren.

¹ Landtagsdrucksache 6/1302.

² Vergleiche Begründung zu Artikel 1 (KommStEG M-V) § 1 Absatz 1 des am 13.10.2010 vom Landtag angenommenen Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau auf Landtagsdrucksache 5/3366, Seite 18.

A. Kooperationsvereinbarung „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“ zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Justizministerium

Zur Stärkung der Bemühungen um Standarderprobung unterzeichneten am 6. Juni 2013 Frau Justizministerin Kuder und Herr Landrat Kärger die Kooperationsvereinbarung „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“.

Das Modellprojekt war befristet und endete am 31. Dezember 2014. Der Sachstand zu den im Projekt im Berichtszeitraum gestellten Anträgen ist Bestandteil dieses Sachberichts. Die abschließende Bewertung des Projektes erfolgt im Endbericht zum Erprobungsgesetz (siehe oben A. I. 2.).

B. Arbeit mit der Fachöffentlichkeit

Wie bereits in den beiden Jahren nach dem Inkrafttreten wurde als flankierende Maßnahme zur Unterstützung und Umsetzung des Erprobungsgesetz in den Gremien der kommunalen Landesverbände sowie in der Kreisverwaltung des Kooperationspartners des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ausführlich vorgestellt und beworben.

Um die Suche nach möglichen hinderlichen Standards darüber hinaus zu unterstützen, wurden zusätzlich die Verwaltungsstellen der Fördermittel aus den EU-Fonds im Land angeschrieben.

Der gemeinsame Lenkungsausschuss zur E-Government-Initiative Land/Kommunale Landesverbände beschloss im Frühjahr 2014 auf Antrag des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern zur Unterstützung der Umsetzung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und des Modellprojekts die Einrichtung eines begleitenden E-Government-Portals. Mithilfe dieses Portals wird angestrebt, die Transparenz und den Bekanntheitsgrad von Anträgen nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz zur Information der Kommunen zu vergrößern.

Mit einem Artikel über das Kommunale Standarderprobungsgesetz in einer Fachzeitschrift³ für die Verwaltung wurde ein überregionaler Fachaustausch ermöglicht.

Um einen weiteren Fachaustausch über das laufende Erprobungsgesetz fortzuführen, wurden ferner folgende Institutionen auch außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern auf Fachveranstaltungen informiert: die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt, der Nationale Normenkontrollrat und der Deutsche Landkreistag.

Die fachliche Gesamtauswertung unter Berücksichtigung aktueller einschlägiger Forschungsvorhaben wird in der abschließenden Evaluation zum Erprobungsgesetz erfolgen (siehe oben A. I. 2.).

³ Springer Gabler, Innovative Verwaltung 3/2013, Seite 11 ff.

C. Anträge im Zeitraum von August 2012 bis Dezember 2014

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 23 Anträge auf Befreiung von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz gestellt worden. Von der Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Die Vorschläge der Kommunen können verfahrensmäßige und finanzielle Auswirkungen haben, die derzeit noch nicht quantifiziert werden können, die aber Gegenstand des Endberichts sein werden.

I. Anträge des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung wurden im Berichtszeitraum vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte neun Erprobungen nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz beantragt. Diese Anträge wurden in den Bereichen Abfall/Umweltrecht, Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Jagdrecht und Schulrecht gestellt. Einzelheiten dazu sind in der Anlage „Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz“ aufgestellt.

Bei diesen neun Anträgen wurde in mehreren Fällen ein Verständigungsverfahren nach § 2 Absatz 3 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes unter Beteiligung der Staatskanzlei und des Justizministeriums durchgeführt. Damit konnte in einigen Fällen eine Kompromisslösung gefunden werden (etwa Aufnahme des Anliegens in spätere Gesetzesnovellen).

II. Anträge anderer kommunaler Körperschaften und kommunaler Verbände

Von anderen kommunalen Körperschaften und den kommunalen Verbänden wurden im Berichtszeitraum insgesamt 14 Erprobungsanträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz gestellt.⁴

Dabei wurden von den Ämtern und Gemeinden neun überwiegend den gleichen Antragsgegenstand betreffende Anträge aus dem Bereich des Wahlrechts eingereicht. Ein Antrag eines Amtes betraf den Bereich Brandschutz. Der Antrag eines Landkreises betraf den Bereich Kataster- und Vermessungswesen.

Weitere zwei Anträge stellten Kommunale Verbände aus dem Bereich des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit.

Der Städte- und Gemeindetag stellte stellvertretend für mehrere kommunale Zweckverbände einen Antrag aus dem Bereich des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit.

⁴ Siehe Anlage „Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz“.

III. Veröffentlichung der Standarderprobungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Die erteilten Genehmigungen wurden entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.⁵

D. Ausblick

I. Ende der Befristung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz ist befristet und tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Im Jahr 2015 besteht für die kommunalen Körperschaften weiterhin die Möglichkeit, Anträge auf Befreiung von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften zu stellen. Die erteilten Befreiungen gelten nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes bis zum Ende ihrer jeweiligen Befristung weiter.

II. Abschließender Bericht

Eine abschließende Evaluierung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes wird mit dem vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes dem Landtag vorzulegenden Endbericht erfolgen.

Dort werden alle Umstände für die Auswertung des Erprobungsgesetzes, wie etwa aktuelle Forschungsberichte, zu berücksichtigen sein. Der Abschlussbericht dient insbesondere dazu, fundierte Beurteilungskriterien für eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung des Erprobungsgesetzes zu erhalten.⁶ Er wird im Frühjahr 2015 vorgelegt werden, sodass gegebenenfalls ein mögliches Gesetzgebungsverfahren zur befristeten Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden kann.

Anlagen:

Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz

⁵ Amtsblatt M-V 2013, S. 666.
Amtsblatt M-V 2014, S. 638.
Amtsblatt M-V 2014, S. 839.
Amtsblatt M-V 2014, S. 1030.
Amtsblatt M-V 2014, S. 1110.
Amtsblatt M-V 2014, S. 1111.
Amtsblatt M-V 2014, S. 1135.
Amtsblatt M-V 2014, S. 1136.

⁶ Vergleiche dazu § 3 Absatz 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II der Landesregierung, Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiterer Regelungen durch die Landesregierung (GGO II).

Stand: 23.12.2014

Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags/ Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Befristung
Berichtszeitraum des ersten Berichts der Landesregierung von November 2010 bis Juli 2012							
1	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung - KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadtsanierung“	Ablehnung	15.12.2011	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b Kommunalverfassung - KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.	
2	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung - KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Regimentsvorstadt“	Ablehnung	15.12.2011	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b Kommunalverfassung - KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.	
3	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung - KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Stadtumbau Parchim Weststadt“	Ablehnung	15.12.2011	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b Kommunalverfassung - KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags/ Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Befristung
4	Städte- und Gemeindetag für die Städte: Rostock, Altenreptow, Demmin, Friedland, Neustrelitz, Stavenhagen, Ueckermünde, Röbel/Müritz und Amt Röbel-Müritz	Ministerium für Inneres und Sport	Verzicht auf Wahlscheinwähler bei Urnenwahl	Genehmigung, soweit alle vorgesehenen Wahlräume barrierefrei sind und Mitteilungspflicht bis zum 60. Tag vor der Wahl	26.01.2012 Antragsdatum		<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016, – Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10.2012 – Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012
5	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 4	Ministerium für Inneres und Sport	Kein Wahlscheinerfordernis für Wählerinnen und Wähler, die bei der Gemeindewahlbehörde ihre Stimme abgeben und diese Wahl als Urnenwahl durchzuführen	Ablehnung	26.01.2012 Antragsdatum	Erforderliche Kontrolle und Absicherung des Wahlablaufs durch die Öffentlichkeit, der über die Wahlgrundsätze in weiten Teilen Verfassungsrang hat, kann nicht vergleichbar hergestellt werden.	
6	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 4	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürgerinnen und Bürger und Zählung der Wählerinnen und Wähler, die nach 17.00 Uhr ihre Stimme abgeben wollten	26.01.2012 Antragsdatum		<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016, – Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10.2012 – Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags/ Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Befristung
7	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt s. oben Nummer 4	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung	26.01.2012 Antragsdatum		<ul style="list-style-type: none"> –Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016, –Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10.2012 –Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012
8	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt s. oben Nummer 4	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein und Stimmzettelschläge	Genehmigung	26.01.2012 Antragsdatum		<ul style="list-style-type: none"> –Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016 –Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10.2012 –Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags/Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Befristung
Berichtszeitraum des zweiten Berichts der Landesregierung von August 2012 bis Dezember 2014							
9	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Befreiung vom Personalstandard nach dem Geoinformations- und Vermessungsgesetz, nach dem das Kataster- und Vermessungsamt von Beamtinnen und Beamten mit besonderer fachlicher Qualifikation geleitet werden muss	Zurückweisung/ Ablehnung	11.04.2013 Antragsdatum	Unzulässigkeit des Antrages	
10	Städte- und Gemeindetag für: – Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V – Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V – Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.Dis AG – Kommunalen Anteilseignerverband WEMAG	Ministerium für Inneres und Sport	Erprobung Beschlüsse des Verbandsvorstandes beziehungsweise Verbandsversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen.	Genehmigung für Umlaufverfahren für Beschlüsse des Verbandsvorstandes für die Zweckverbände: – Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V – Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.Dis AG – Kommunalen Anteilseignerverband WEMAG Noch offen, Städte- und Gemeindetag wird geänderten Antrag zu Umlaufverfahren für Beschlüsse der Verbandsversammlung stellen für den – Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V	11.04.2013 Antragsdatum		4 Jahre
11	Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	Ministerium für Inneres und Sport	Wegfall der Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden bei Aufgabenerweiterung des Anteilseignerverbandes	Erledigung, der mit dem Antrag erstrebte Zweck wurde auf anderem Wege erreicht	19.04.2013 Antragsdatum		

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags/ Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Befristung
12	Amt Crivitz	Ministerium für Inneres und Sport	Möglichkeit einer zweiten stellvertretenden Amtswehrführerin oder eines zweiten stellvertretenden Amtswehrführers nach dem Brandschutzgesetz	Erledigung der mit dem Antrag erstrebte Zweck wurde auf andere Weise erreicht	12.11.2013 Antragsdatum		
13	Kommunaler Sozialverband	Ministerium für Inneres und Sport	Erprobung Beschlüsse der Verbandsversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen	Genehmigung	28.02.2014 Antragsdatum		4 Jahre
14	Stadt Boizenburg/Elbe	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung	21.07.2014 Antragsdatum		Bürgermeisterwahl am 12.10.2014 und mögliche Stichwahl am 26.10.2014
15	Amt Bützow-Land für die Gemeinde Steinhagen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung	29.09.2014 Antragsdatum		Bürgermeisterwahl am 22.02.2015 und mögliche Stichwahl am 08.03.2015
16	Stadt Malchin	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung	30.09.2014 Antragsdatum		Bürgermeisterwahl am 10.05.2015 und mögliche Stichwahl am 31.05.2015
17	Amt Eldenburg Lübz für die Stadt Lübz	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung	04.11.2014 Antragsdatum		Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags/ Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Befristung
18	Stadt Plau am See	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung	30.10.2014 Antragsdatum		Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
19	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Verzicht auf Wahrscheinwähler bei Urnenwahl	im Genehmigungsverfahren	06.11.2014 Antragsdatum		
20	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	im Genehmigungsverfahren	06.11.2014 Antragsdatum		
21	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	im Genehmigungsverfahren	06.11.2014 Antragsdatum		
22	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahrschein und Stimmzettelschläge	im Genehmigungsverfahren	06.11.2014 Antragsdatum		
Anträge des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Modellregion							
23	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	Keine Verfahrensbeteiligung von Naturschutzverbänden bei weniger als 10 Alleebäumen	Ablehnung	09.12.2013 Antragsdatum	Verletzung der Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände (das Kommunale Standarderprobungsgesetz lässt eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu)	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags/ Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Befristung
24	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Keine Einreichungspflicht des Energie- und Wärmebedarfsausweises bei der Bauaufsichtsbehörde	Antrag wurde zurückgezogen im Hinblick auf die geplante Novellierung der Landesbauordnung, nach der die Vorlage des Energie- und Wärmebedarfsausweises bei der Bauaufsichtsbehörde entfallen soll	20.11.2013 Antragsdatum		
25	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Keine Einreichungspflicht von Prüfbescheinigungen und Erweiterung des Zeitraums von wiederkehrenden Prüfungen technischer Anlagen	Ablehnung	20.11.2013 Antragsdatum	Kein Bürokratieabbau oder Verfahrenserleichterung für Bürger oder Verwaltung, Sicherheit durch längere Prüfzyklen werden durch Wartungsverträge nicht gewährleistet	
26	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Genehmigung von Werbeanlagen bis zur Größe von 3,80m Höhe x 2,80 m Breite durch Gemeinde als Genehmigungsbehörde	Antrag wurde nach Durchführung des Verständigungsverfahrens konkretisiert; Entscheidung über den geänderten Antrag steht noch aus	20.11.2013/ 15.04.2014 Antragsdaten		
27	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung von Brandverhütungsschauen auch durch anerkannte Prüffingenieurinnen für Brandschutz und anerkannte Prüffingenieure für Brandschutz und Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure	Genehmigung	06.01.2014 Antragsdatum		4 Jahre
28	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Unterrichtung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern bei sogenannten blauen Bodendenkmalen erst nach Erteilung der Baugenehmigung	Beratung zwischen Landkreis und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur <i>Noch offen</i>	06.01.2014 Antragsdatum		

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Datum des Antrags/ Eingangs	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Befristung
29	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Verbot der Entsorgung von Pflanzenresten durch Verbrennen auf privat genutzten Grundstücken	Zurückstellung des Antrages im Hinblick auf die geplante Änderung der Pflanzenabfallverordnung und Landkreis prüft Allgemeinverfügung zum Verbrennungsverbot von Pflanzenabfällen gemäß § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz in den Städten aufgrund der dort ausreichend vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten zu erlassen	19.12.2013 Antragsdatum		
30	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	Verlängerung der Aufstellung des Abschussplanes für das Schalenwild in einen dreijährigen Rhythmus	im Genehmigungsverfahren	06.10.2014 Antragsdatum		
31	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Verfahrensvereinfachung in der Richtlinie zur Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropa sowie Israel	im Genehmigungsverfahren	27.11.2014 Antragsdatum		